

**Auszug aus dem Protokoll vom 06. September 2016
Beschluss-Nr. 2016-195**

5.05.01

**Unterschutzstellung einer Sommer-Linde auf der Parzelle Nr. 856, Objekt Nr. 101 im
Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)**

**Eigentümerin: Erbgemeinschaft Sistek-Todorov Stojanka, v. d. lic. oec. HSG Robert
Ritter, Bonfida Treuhand AG, Davidstrasse 38, 9001 St. Gallen**

Auf der Parzelle Nr. 856 befindet sich ein markanter Einzelbaum (Sommer-Linde). Der Baum ist im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen vom 6. Juli 2012 als erhaltenswürdiges Schutzobjekt Nr. 101 eingetragen.

Mit Eingabe vom 1. März 2016 stellte die Firma LE Leimer Architekten GmbH, Kreuzlingen, bei der Bauverwaltung ein Gesuch um Vorentscheid über den Abbruch des bestehenden Hauses „Fortuna“ auf der Parzelle Nr. 856, inklusive Fällung der Linde NHG Objekt Nr. 101. Die Bauverwaltung hat im Rahmen der Gesuchsprüfung einen Augenschein vorgenommen und aufgrund der vorgefundenen Situation vor Ort eine vertiefte Baumbeurteilung inklusive Aussage zum Schutzwert durch die Firma BaumArt, Frauenfeld, erstellen lassen (Beilage 1). Das Gutachten vom 3. Mai 2016 kommt zum Schluss, dass die Linde gut gepflegt und das Entwicklungspotential am Standort gegeben sei. Aufgrund seines gestalterischen Wertes sei der Baum sehr erhaltenswert. Das Gutachten beurteilt den Baum als schützenswert.

Die Bauverwaltung hat daraufhin, gestützt auf Art. 12 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1), die Linde mit Verfügung vom 23. Mai 2016 vorsorglich unter Schutz gestellt.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2016 reichte die Grundeigentümerin, v. d. lic. oec. HSG Robert Ritter, Bonfida Treuhand AG, 9001 St. Gallen, Rekurs gegen die vorsorgliche Unterschutzstellung der Linde ein. Dieses Verfahren ist noch hängig.

Erwägungen

§ 10 NHG TG verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebens-

räume für Tiere und Pflanzen, wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22. November 2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 6. Juli 2012) nachgekommen. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Die Linde ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz ist die Linde (NHG-Objekt Nr. 101) als erhaltenswürdig eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan, Beilage 2). Gemäss Ziffer 5.2 des Richtplantextes Natur- und Heimatschutz vom 22. November 2011 bilden diese Naturobjekte wichtige Elemente einer naturnahen Umwelt sowie des Orts- und Landschaftsbildes. Sie sind bei zukünftigen planerischen Vorhaben zu beachten und nach Möglichkeit zu erhalten. Je nach Bedeutung der Objekte für die ökologische Vernetzung können sie mittels Verfügung geschützt werden. Im Weiteren können gemäss Richtplantext auch nicht im Richtplan enthaltene Naturobjekte, falls die Schutzwürdigkeit gegeben ist, grund-eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden.
- **Ökologie:** Der Baum bietet wertvollen Lebensraum für die einheimische Fauna. Linden gehören nachgewiesenermassen zu den wertvollsten Bäumen für die Biodiversität. Der besagte Baum steht weniger als 100 Meter vom Waldareal am Töbelibach entfernt. Er bildet aus beiden oben genannten Gründen einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebietes. Im Weiteren beeinflusst ein Baum dieser Grösse das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um ein wertvolles Solitär-objekt mit grosser gestalterischer Bedeutung für das Orts-, Quartier- und Strassenbild. Das Fachgutachten der Firma BaumArt vom 3. Mai 2016 kommt ebenfalls zum Schluss, dass die Linde schützenswert ist. In der Stadt Kreuzlingen wurden in der Vergangenheit bereits mehrere Linden bei vergleichbarer Grösse unter Schutz gestellt.

Adresse	NHG Objekt Nr.	Stammumfang/Jahr	Grundbucheintrag
Blumenweg 19	-	194 cm (2012)	3. Juni 2013
Langhaldenstrasse 40	1021	225 cm (2011)	9. Januar 2012
Bergstrasse 34	101	246 cm (2016)	erwartet
Sonnenbergweg 1	-	262 cm (2013)	8. Oktober 2013
Nationalstrasse 3	1099	293 cm (2012)	16. Sept. 2014

- **Flurgesetz:** Der Baum widerspricht dem kantonalen Flurgesetz (Unterschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung kann sichergestellt werden, dass der Baum dennoch langfristig ungeschmälert erhalten werden kann.

Zusammenfassend handelt es sich ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für die Linde (NHG-Objekt Nr. 101) notwendige Schutz zu erlassen ist.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege des Baumes werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

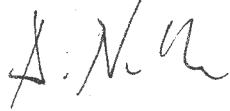
Beschluss

1. Die Linde (NHG-Objekt Nr. 101) auf der Parzelle Nr. 856 wird gemäss Situationsplan 1:500 (Beilage 3), welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt. Die Verfügung des Stadtrates vom 23. Mai 2016 (vorsorgliche Unterschutzstellung) wird mit dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden definitiven Schutzverfügung aufgehoben.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 856 hat den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
3. Für den Erhalt und die Pflege des Baumes werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17. November 2011 ausgerichtet.

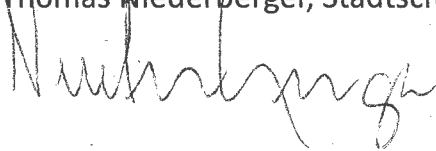
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. Mitteilung an (Versand durch Bauverwaltung)
 - Erbgemeinschaft Sistek-Todorov Stojanka, v.d. lic. oec. HSG Robert Ritter, c/o Bonfida Treuhand AG, Davidstrasse 38, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
 - Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt, Abteilung Strassenbau/Landerwerb, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Eugen Leimer, Stählistrasse 1, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - StWEG Stählistrasse 3, v.d. Goldinger Immobilien Treuhand AG, Hauptstrasse 35, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - EB Liegenschaften AG, Lessingstrasse 13, 9008 St. Gallen (A-Post Plus)
 - Erbgem. Egloff Susanne, v.d. Egloff Peter, Bergstrasse 36a, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
 - Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Stadtkanzlei

Stadtrat Kreuzlingen

Andreas Netzle, Stadtpräsident



Thomas Niederberger, Stadtschreiber

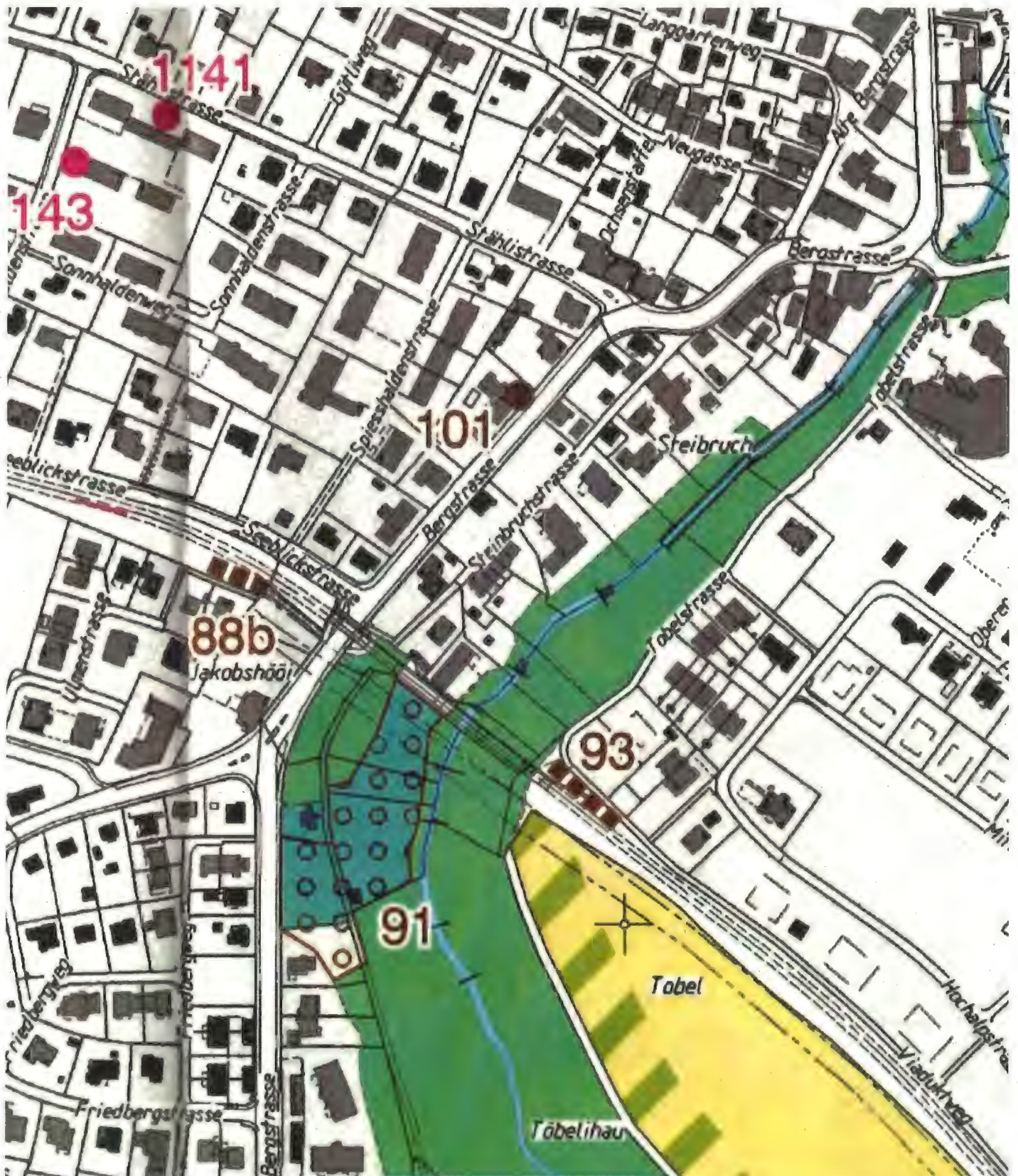


Beilagen für Verfügungsadressat

1. Baumbeurteilung Firma BaumArt vom 3. Mai 2016
2. Ausschnitt NHG-Plan
3. Situationsplan 1:500

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



Legende:

Richtplaninhalte

we tvoll

erhaltens-
würdig



Baumbestand, Einzelbaum



Baumreihe



Hecke, Gehölz



Hochstammobstgarten



extensives Grünland



Pioniervegetation



Ufervegetation, Feuchtstandort



historischer Garten, Parkanlage



Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal
(wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000



Baugebiet (ohne Freihaltezone)



Freihaltezone



Naturschutzzone



Landschaftsschutzzone überlagernd



Wald



Gewässer

Beilage II Unterschutzstellungsverfügung

Parzelle Nr. 856

Detailansicht 1:500

